



Regierungsrat

Luzern, 21. August 2018

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 568**

Nummer: A 568  
Protokoll-Nr.: 768  
Eröffnet: 18.06.2018 / Staatskanzlei

### **Anfrage Stutz Hans und Mit. über die vom Datenschutzbeauftragten eingereichte Kündigung**

Zu Frage 1: Welche gesetzlichen Aufgaben – sowohl des kantonalen wie des übergeordneten Rechts – hat der Datenschutzbeauftragte im vergangenen Jahr nicht ausreichend wahrnehmen können?

Der Datenschutzbeauftragte beantwortet diese Frage wie folgt:

«Nicht möglich war im Jahr 2017

- die Durchführung einer ausreichenden Anzahl von stichprobeweisen Datenschutzkontrollen in der kantonalen Verwaltung und in den Verwaltungen der Gemeinden (2017 konnte eine Datenschutzkontrolle in der kantonalen Verwaltung durchgeführt werden, während die Gemeinden nicht kontrolliert werden konnten);
- die Durchführung von proaktiven Schulungen und Informationsveranstaltungen (z.B. zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden oder im Hinblick auf die erforderliche Revision des Datenschutzgesetzes);
- eine proaktive Medienarbeit;
- die zeitgerechte und der Komplexität der Fragestellungen angemessene Beantwortung von Anfragen aus den Verwaltungen der Gemeinden, des Kantons und von Privaten;
- die zeitgerechte und der Komplexität der Fragestellungen angemessene Beratung der kantonalen und kommunalen Verwaltungen in Gesetzgebungs- und insbesondere IT-Projekten.»

Der Regierungsrat hält zum Thema «proaktive Schulungen und Informationsveranstaltungen» fest, dass der Kanton bei der Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden für Datenschutz und Datensicherheit erhebliche Anstrengungen unternimmt. Um die Mitarbeitenden und Führungskräfte im richtigen Umgang mit Informatikmitteln zu sensibilisieren, nimmt dieses Thema einen hohen Stellenwert an den Informationstagen für Mitarbeitende sowie Führungskräfte ein. Empfehlungen zu verschiedenen Bereichen wie beispielsweise Sorgfaltspflicht, Umgang mit E-Mails und Anhängen, Passwörter, Umgang mit Informationen, Mobilgeräten, etc. zeigen den Mitarbeitenden das richtige und sichere Verhalten auf. Zusätzlich erhalten alle Mitarbeitenden beim Eintritt den Flyer «Informatiksicherheit» sowie den «Verhaltenskodex», welcher zusätzlich unterzeichnet werden muss. Zudem haben alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung bis Ende 2018 ein E-Learning-Modul zum korrekten Einsatz von Informatikmitteln und zur Informationssicherheit zu absolvieren.

Zu Frage 2: Welche gesetzlichen Aufgaben – sowohl des kantonalen wie des übergeordneten Rechts – hat der Datenschutzbeauftragte im Vorjahr 2016 nicht ausreichend wahrnehmen können?

Der Datenschutzbeauftragte beantwortet diese Frage wie folgt:

«Nicht möglich war im Jahr 2016

- die Durchführung einer ausreichenden Anzahl von strichprobeweisen Datenschutzkontrollen in der kantonalen Verwaltung und in den Verwaltungen der Gemeinden (2016 konnte eine Datenschutzkontrolle in der kantonalen Verwaltung durchgeführt werden, während die Gemeinden nicht kontrolliert werden konnten);
- die Durchführung von proaktiven Datenschutzbildungen und Informationsveranstaltungen (z.B. Schulungen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden bei Neueintritten oder Informationsveranstaltungen im Hinblick auf die erforderliche Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes);
- eine proaktive Medienarbeit.»

Der Regierungsrat weist zum Thema «fehlende proaktive Schulungen und Informationsveranstaltungen» auf seine Ausführungen zur Frage 1 hin.

Zu Frage 3: Der Datenschutzbeauftragte kann auch seine «reaktive Tätigkeit zunehmend nicht mehr zeitgerecht erfüllen». Sind dadurch beim Kanton Verzögerungen oder (finanzielle oder politische) Nachteile entstanden?

Bis heute haben sich im Kanton Luzern wegen dieser Situation keine bedeutenden Verzögerungen ergeben. Ebenso wenig sind dem Kanton daraus Nachteile erwachsen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich Nachteile aufgrund unzureichender datenschutzrechtlicher Begleitung von Projekten oder etwa bei der Umsetzung der neuen EU-Datenschutzverordnung häufig erst mit einiger zeitlicher Verzögerung einstellen. Dieser Gefahr wollen wir mit einer Erhöhung der Aufwendungen für die Aufsichtsstelle begegnen (vgl. Ausführungen zu Frage 6).

Zu Frage 4: Gab der Datenschutzbeauftragte seine Stelle auf, weil er sich nicht mehr mit den Bedingungen – insbesondere wegen der ungenügenden Personalsituation – abfinden konnte und wollte?

Der Datenschutzbeauftragte beantwortet diese Frage wie folgt:

«Die unzureichenden Rahmenbedingungen sind seit Jahren bekannt, wurden in den jährlichen Tätigkeitsberichten benannt und den für Ressourcen- bzw. Budget- und Aufsichtsfragen verantwortlichen Gremien und Personen (Regierungsrat, AKK, Mitglieder des Kantonsrates) jeweils zugestellt. Eine durch den Regierungsrat 2015 angekündigte Aufstockung der Ressourcen um 100 Prozent per 2016 wurde durch diesen wenige Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe wieder zurückgestellt und wird voraussichtlich nicht innert nützlicher Frist umgesetzt werden. Unabhängig davon wäre eine Aufstockung der Ressourcen um 100 Prozent nicht ausreichend, um die gesetzlichen Aufgaben angesichts der aktuellen Geschäftslast zu erfüllen. Eine Änderung der aktuellen Situation ist – nicht zuletzt auch aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse zur Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes – nicht absehbar.»

Zu Frage 5: Auffällig ist die ungewöhnlich kurze Frist zwischen Kündigung und effektiver Aufgabe der Stelle. Was hat die Regierung unternommen, dass ein geordneter Übergang an die neue Stelleninhaberin/den neuen Stelleninhaber möglich ist?

Massgebend für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Datenschutzbeauftragten sind die Bestimmungen des Personalgesetzes (PG; SRL Nr. 51). Gemäss § 15 Absatz 1a PG endet ein Arbeitsverhältnis durch Kündigung. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate (§ 16 Abs. 1 PG). Diese Frist wird vorliegend eingehalten. Um eine möglichst nahtlose Wiederbesetzung der Stelle sicherzustellen, wurde diese unmittelbar nach Eingang der Kündigung des Datenschutzbeauftragten auf dem Stellenportal des Kantons Luzern ausgeschrieben (vgl. Ausführungen zu Frage 6).

Der derzeitige Stelleninhaber hat sich bereit erklärt, seine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter zur Gewährleistung der Kontinuität bis Ende September 2018 in einem reduzierten Pensum fortzuführen (vgl. Ausführungen zu Frage 8).

Zu Frage 6: Wann wird die Regierung die neue Stelle ausschreiben?

Die Stelle war vom 1. Juni bis 31. Juli 2018 ausgeschrieben.

Zu Frage 7: Wird die Regierung bei der Ausschreibung festhalten, dass sie die Stelle des Datenschutzbeauftragten in naher Zukunft so ausgestalten möchte, dass in naher Zukunft sowohl die kantonalen gesetzlichen Vorgaben wie jene des übergeordneten Rechtes eingehalten werden?

Vom 5. Februar bis am 4. Mai 2018 wurde die Vernehmlassung zur Aktualisierung des kantonalen Datenschutzrechts durchgeführt. Wir haben in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsverfahren auf die Notwendigkeit einer Erhöhung der Aufwendungen für die Aufsichtsstelle in der Höhe von derzeit 190'000 Franken hingewiesen. Mit der in unserem Gesetzesentwurf vorgesehenen je hälftigen Finanzierung durch den Kanton und die Gemeinden stünde dem Datenschutzbeauftragten künftig ein Betrag von gesamthaft 680'000 Franken zur Verfügung. Ausserdem ist im geltenden Aufgaben- und Finanzplan 2018-2021 eine Aufstockung beim Datenschutz um 100 Stellenprozent nach Ende des KP17, also ab 2020, eingestellt.

Zu Frage 8: Was wird die Regierung unternehmen, dass bis zum Stellenantritt der neuen Stelleninhaberin/des neuen Stelleninhabers der Datenschutz im Kanton Luzern noch einigermassen gewährleistet ist?

Um den Datenschutz im Kanton Luzern bis zum Antritt der neuen Stelleninhaberin oder des neuen Stelleninhabers zu gewährleisten, hat sich Reto Fanger bereit erklärt, seine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter bis Ende September 2018 in einem reduzierten Pensum fortzuführen. Darüber hinaus gewährt die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters des Datenschutzbeauftragten Kontinuität.

Zu Frage 9: Welche neuen Aufgaben werden dem Datenschutzbeauftragten übertragen im Rahmen der E-Government-Strategie (Digitalisierung) des Kantons?

Das Datenschutzgesetz (DSG; SRL Nr. 38) hält in § 22 Absatz 2 fest, dass der Datenschutzbeauftragte fachlich selbständig und unabhängig ist. In Nachachtung dieser Bestimmung haben wir gegenüber dem Datenschutzbeauftragten keine Weisungsbefugnis und können ihm dementsprechend auch keine Aufgaben übertragen.

Im Zusammenhang mit Informatikprojekten – und dazu zählt das Projekt «Digitaler Kanton» – statuiert § 11 Absatz 3 der Informatiksicherheitsverordnung (SRL Nr. 26b), dass der Datenschutzbeauftragte periodisch die Sicherheit, die Massnahmen und deren Umsetzung bei personenbezogenen Daten überprüfen muss. Darüber hinaus ergeben sich die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten in genereller Weise unmittelbar aus dem Datenschutzgesetz. Danach ist der Datenschutzbeauftragte unter anderem zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften, für die Beratung der verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung und für die vorgängige Kontrolle von Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten (§ 23 Abs. 1 DSG). In seinem aktuellen Tätigkeitsbericht führt der Datenschutzbeauftragte denn auch aus, dass er im Jahr 2017 zahlreiche grössere Projekte der kantonalen Verwaltung «datenschutzrechtlich begleitet» hat, unter anderem die Projekte «eDossier Dienststelle Personal» oder «Digitalisierung der Post bei der Staatskanzlei», welche beide Teil des Projekts «Digitaler Kanton» sind.

Verwaltungsintern haben wir gestützt auf die verordnungsrechtlichen Vorgaben Prozesse definiert. Im Rahmen des Projekts «Digitaler Kanton» stützen wir uns auf diese standardisierten, etablierten Prozesse.